

Satzung des Tanzsportvereins „1. Jazz- und Modern/Contemporary-Club Köln e.V.“ – in Gründung in Köln beschlossen auf der Gründungsversammlung am 10. Juni 2024 in Köln

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

Tanzsportverein 1. Jazz- und Modern/Contemporary-Club Köln und hat seinen Sitz in Köln.

Er wurde am 10. Juni 2024 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Köln eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Köln.

1.3 Der Verein strebt die Mitgliedschaft mindestens in folgenden Fach- bzw. Dachverbänden an:

- Deutscher Tanzsport Verband
- Landestanzsportverband NRW
- Landessportbund NRW

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung.

2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Amateurtanzsports in seiner breiten- und leistungssportlichen Ausprägung für alle Altersstufen, sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlerinnen und Tanzsportlern für den Wettbewerb.

2.3 Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung (AO), §§ 51 ff. in der jeweils gültigen Fassung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Landestanzsportverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Haftung

Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die

- a) bei der Ausübung des Sports in den vom Verein zur Verfügung gestellten Räumen,
- b) beim Besuch tanzsportlicher Veranstaltungen des Vereins oder

- c) bei sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeiten einschließlich tänzerischer Darbietungen aufgetreten sind und außerdem nicht
- d) bei Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.

Das schließt die Inanspruchnahme der durch den Club zugunsten seiner Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen nicht aus.

§ 5 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

5.1 Ordentliche Mitglieder

- a) Sporttreibende (aktive) Mitglieder

5.2 Außerordentliche Mitglieder

- a) passive Mitglieder

5.3 Juristische Personen können nur als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

5.4 Ehrenmitglieder

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Anträge auf Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

6.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch auf Begründung der Ablehnung.

6.3 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss aus dem Verein.

6.4 Der Austritt eines Mitglieds muss schriftlich erklärt werden. Das Schreiben ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Während des Laufs der Kündigungsfrist hat die austrittswillige Person sich an die sich aus der bisherigen Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten zu halten.

6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch Beschluss des Vorstands erfolgen. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

6.6 Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als drei Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

6.7 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beträge bleibt bestehen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung

- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern.
- 8.2 In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich auf postalischem Weg. Mit Einverständnis des jeweiligen Mitglieds kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Anträge der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, einzuberufen.
- 8.5 Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben und der Haushaltsplan vorzulegen. Die Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr festzulegen, die Mitgliedsbeiträge festzusetzen sowie nach Ablauf der Wahlperiode die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer - ausgenommen den Jugendwart - vorzunehmen.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Über Anträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, soweit nicht die Bestimmungen der Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.7 Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen. Wahlen sind grundsätzlich geheim abzuhalten. Eine Wahl kann offen erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt. Gewählt werden kann nur, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 8.8 Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.9 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, beschließt der Vorstand. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden und werden wirksam, wenn innerhalb von 14 Tagen kein Einspruch erfolgt.
- 8.10 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Sportwart/in und der/dem Jugendwart/in. Die Mitglieder des Vorstan-

des üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart - gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bei Neu- oder Wiederwahl des Vorstandes übernimmt dieser jeweils spätestens einen Monat nach der Wahl die Geschäfte des Vereins.

- 9.2 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand erweitert werden. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahl und Funktionen dieses erweiterten Vorstandes.
- 9.3 Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 9.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, berichtet der Mitgliederversammlung, unterbreitet ihr den Haushaltsplan und leitet die Mitgliederversammlung.
- 9.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in, die/der Jugendwart/in. und der/die Sportwart/in. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- 9.6 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 9.7 Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- 9.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7, Ziffer 6. Er beschließt verbindlich mit einer Stimmzahl von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder.

§ 10 Jugendversammlung

- 10.1 Die Jugendversammlung umfasst die außerordentlichen Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- 10.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist von der/vom Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 10.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der außerordentlichen Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Jugendversammlung einzuberufen.
- 10.4 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt die/den Jugendwart/in, die/der vom Vorstand vorgeschlagen wird und die/den Jugendsprecher/in. Die/der Jugendsprecher/in darf bei einer Wahl noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendwart/in und Jugendsprecher/in werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- 10.5 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 7, Ziffer 6. Jedes außerordentliche Mitglied sowie die/der Jugendwart/in hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 11 Beiträge

11.1 Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Aufnahmegebühren und Beiträge erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt wird.

11.2 Vorstandsmitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von Gebühren befreit.

§ 12 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen. Diese haben die Kasse mindestens einmal im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Landestanzsportverband NRW zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Tanzsports, zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht in Kraft.

Ana Lena Schwarz

Paula Sophie Franke

Esther Huhle

Barbara Stephan

Linus Nitzke

geändert am 26.01.25.